

Satzung des Karneval-Club-Kenn 1979 (KCK)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen

„Karneval-Club-Kenn 1979 e. V. (KCK)“

Der Verein ist beim Amtsgericht Wittlich unter der Registernummer: VR 2177 eingetragen.

Der Club hat seinen Sitz in Kenn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Brauchtums und des Karnevals in Kenn. Der Satzungszweck wird insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen und die Durchführung eines Karnevalsumzuges verwirklicht.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Kenn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Club.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Club. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie können an den Veranstaltungen des Clubs unter den vom Vorstand beschlossenen Voraussetzungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten

und beschlossenen Mitgliedsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Bei Beschlüssen, die Vermögenswerte des Clubs betreffen, sind nur vollgeschäftliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 7

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Clubs besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- a) der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende,
der 1. Geschäftsführer, der 1. Schatzmeister sowie der 2. Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand

- b) der 2. Geschäftsführer und 3 Beisitzer.

Die Sitzungspräsidentin/Der Sitzungspräsident und ihre Vertreter sind geborene Mitglieder des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Ausgenommen hiervon sind die Tätigkeiten des 1. Kassierers und 2. Kassierers, da die Bankgeschäfte mit Online-Banking geführt werden sollen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes, Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vorstandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Clubs übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung zur Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Wahl des Sitzungspräsidenten
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Vorstandsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmung über Vermögenswerte sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

Die Sitzungspräsidentin/Der Sitzungspräsident und ihre Vertreter werden vom Vorstand bestimmt.

§ 10

Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl von Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung von Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr und zwar spätestens bis zum Mai soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Zur Entlastung des 1. Vorsitzenden kann ein Versammlungsleiter durch die Versammlung bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn die Satzung dies nicht anders bestimmt.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Ansatz.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Clubs eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Clubs kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Clubs. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Kenn, die es zu caritativen Zwecken innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.